

II-2638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

XI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 4.117-Parl.69

Wien, am 23. Mai 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n1224/AB.
zu 1175/J.
Präs. am 23. Mai 1969

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1175/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. Hertha Winkler und Genossen am 26. März 1969 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der ho. Erlaß vom 15.1.1969 (nicht 20.1. 1969), Zahl 36.001-III/3/69, lautet wie folgt:

"Betr.: Hochschulen, Beamte und Vertr.Bed. der allgem. Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, Dienstpostenplan für das Jahr 1969; Verlautbarung.

An

- 1) das Rektorat der Universität Wien in Wien
- 2) das Rektorat der Universität Graz in Graz
- 3) das Rektorat der Universität Innsbruck in Innsbruck
- 4) das Rektorat der Universität Salzburg in Salzburg
- 5) das Rektorat der Technischen Hochschule Wien in Wien
- 6) das Rektorat der Technischen Hochschule Graz in Graz
- 7) das Rektorat der Montanistischen Hochschule in Leoben
- 8) das Rektorat der Hochschule für Bodenkultur in Wien
- 9) das Rektorat der Tierärztlichen Hochschule in Wien
- 10) das Rektorat der Hochschule für Welthandel in Wien
- 11) das Rektorat der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
- 12) die Leitung der Hochschuldokumentation in Wien I., Universität

Ad 1) bis 12)

Anbei wird der Dienstpostenplan für das Jahr 1969 übermittelt. Die entsprechend instruierten Personalanträge, zu denen dieser Dienstpostenplan allenfalls die Möglichkeit bietet, wollen dem Bundesministerium für Unterricht bis 1. März 1969 vorgelegt werden.

Ad 1) bis 3) und 5) bis 10)

Im Dienstpostenplan 1969 scheinen u.a. auf Grund der angeordneten Senkung des Personalaufwandes um

ad 1): 35	ad 5): 12 1/2	ad 8): 5
ad 2): 12	ad 6): 10	ad 9): 9
ad 3): 11	ad 7): 5	ad 10): 3

Ad 1) bis 3) und 5) bis 10):

Dienstposten der Eg.II/p6 weniger auf als im Dienstpostenplan 1968. Es sind daher jene Reinigungskräfte bzw. Nachtwächter, für die nunmehr keine Dienstposten zur Verfügung stehen, zum nächstmöglichen Termin wegen Umorganisation des Dienstes zu kündigen. Hinsichtlich der für eine Kündigung in Betracht kommenden Vertr.Bed. ist bis

längstens 28. Februar 1969

antragstellend zu berichten.

Wegen der Übertragung des von diesen Bediensteten bisher verrichteten Reinigungs- bzw. Bewachungsdienstes an eine Reinigungsanstalt bzw. Bewachungsfirma zu Lasten des Verwaltungsaufwandes, welche die durch die Kündigung freiwerdenden Bediensteten für diese Zwecke allenfalls übernehmen könnte, wolle das Einvernehmen mit der in diesem Falle zuständigen Abteilung I/2 des Bundesministeriums für Unterricht hergestellt werden.

Bemerkt wird, daß in diese Aktion auch Vertragsbedienstete der Eg.I/e einbezogen werden können, welche arbeitsmäßig durch Kräfte einer Reinigungsanstalt bzw. Bewachungsfirma ersetzt werden können. In diesem Falle müßte eine entsprechende Anzahl bisher in die Eg.II/p6 eingereiheter, aber nicht im Reinigungs- oder Bewachungsdienst verwendeter Bediensteter auf die hiedurch freiwerdenden Dienstposten der Eg.I/e überstellt werden."

ad 2)

Ein weiterer damit zusammenhängender Erlaß besteht nicht.

ad 3)

Erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen ad 2).

ad 4)

Bedingt durch die Errichtung neuer Lehrkanzeln ergab sich im Zuge der Dienstpostenplanverhandlungen für das Jahr 1969 die Notwendigkeit, wenigstens die dringendsten Berufungszusagen das nichtwissenschaftliche Personal betreffend (das sind medizinisch-technische Assistentinnen, Schreib- und Kanzleikräfte, Laboranten, Operationsgehilfen, Facharbeiter u.s.w.) zu erfüllen. Da aus den bekannten Gründen eine Vermehrung an Dienstposten nicht möglich war, wurde bei den mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen geführten Dienstpostenplanverhandlungen schließlich eine Einigung in der Richtung erzielt, daß die dringendst benötigten Dienstposten zur Erfüllung der Berufungszusagen durch gleichzeitige Einsparung einer gleich hohen Anzahl von Dienstposten der in der Entl. Gruppe II/p6

- 2 -

eingestuften Reinigungskräfte geschaffen werden. Die diesem Personal anvertrauten Reinigungsarbeiten sollten, wie in dem eingangs angeführten Erlaß angeführt, einschlägigen Privatfirmen übertragen werden.

Das Bundesministerium für Unterricht bemüht sich aber, ungeachtet der in diesem Erlaß ausgesprochenen Verfügung, eine Regelung in der Richtung zu veranlassen, daß von der Einsparung der Dienstposten der in der Entl. Gruppe II/p6 eingestuften Reinigungskräfte Abstand genommen werden kann. Ich habe daher Weisung erteilt, daß bis zur endgültigen Klärung dieser Frage von der Durchführung des in Frage stehenden Erlasses vorderhand Abstand zu nehmen ist.

ad 5)

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, den Erlaß außer Kraft setzen zu können.

ad 6)

Im Verwaltungsaufwand der Hochschulen sind bei Ansatz 1/12301/7280 u.a. für die Bezahlung von Reinigungskräften, die von Reinigungsfirmen gestellt werden, entsprechende Mittel vorgesehen. Aus der Erfahrung und den derzeitigen Sätzen der Reinigungsfirmen entsprechend ist für eine von einer Reinigungsfirma zu stellende Kraft inkl. Beistellung diverser Materialien ein Jahreshöchstbetrag von S 60.000.-- veranschlagt. Die Einholung von konkreten Kostenvoranschlägen wurde der jeweiligen Hochschule überlassen, da die Sätze der Reinigungsfirmen gebietsweise verschieden hoch sind.

ad 7)

Die Anfangsbezüge eines Bediensteten der Eg. II/p6 liegen derzeit bei S 2.384.--, die Endbezüge bei S 3.639.--. Da die betreffenden Bediensteten in der Regel Vordienstzeiten aufweisen, erscheint die Annahme eines durchschnittlichen Monatsbruttobezuges von ca. S 3.000.-- gerechtfertigt, der 14mal zur Auszahlung gelangt. Bei diesen Bediensteten ist daher ein Jahres-Bruttobezug von S 42.000.-- anzunehmen, wozu noch die Dienstgeberbeiträge

./.

an die Sozialversicherungsträger in der Höhe von derzeit S 5.281.-- pro Jahr bei angenommenem S 3.000.-- Monatsbruttobetrag kommen, sodaß sich der durchschnittliche Gesamtpersonalaufwand für einen Bediensteten der Eg.II/p6 auf ca. S 47.300.-- pro Jahr stellt.

ad 8)

Eine rein ziffernmäßige Gegenüberstellung der zu Pkt. 6) und 7) angestellten Überlegungen ergibt sohin, daß bei voller Ausschöpfung des Betrages von S 60.000.-- jährlich für eine von einer Reinigungsfirma zu stellende Kraft diese Lösung um ca. S 12.700.-- jährlich höher zu stehen kommt als die Einstellung eines entsprechenden Bundesbediensteten.

Diese rein ziffernmäßige Gegenüberstellung verschiebt sich aber, wenn man berücksichtigt, daß ein Vertragsbediensteter des Bundes im Falle einer Erkrankung die Bezüge voll bzw. bei längerwährender Krankheit zur Hälfte weiter bezahlt bekommt, die Reinigungsfirma aber in einem solchen Fall ohne finanzielle Mehrbelastung des Bundes eine Ersatzkraft stellen muß. Dauert die Erkrankung länger, muß vom Bund unter Umständen sogar eine Ersatzkraft eingestellt werden, sodaß zwei Bedienstete für eine Arbeitsleistung bezahlt werden müssen. Aber auch die beim Ausscheiden eines Vertragsbediensteten des Bundes in der Regel zu zahlende Abfertigung ist hiebei zu berücksichtigen, desgleichen der verminderte Verwaltungsaufwand, der bei dem häufigen Personalwechsel nicht unterschätzt werden darf. Hiezu kommt noch die Tatsache, daß durch die von den Reinigungsfirmen zu leistenden Steuern und Abgaben dem Bund teilweise wieder Beträge zurückfließen. Die tatsächliche Differenz der beiden vorher dargelegten Summen verringert sich hierdurch jedenfalls soweit, daß von einer gewichtigen Mehrbelastung des Bundes durch die Übertragung von Reinigungsarbeiten an Reinigungsfirmen nicht mehr gesprochen werden kann.

